

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft Gramastetten

beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 1.3.2019, zuletzt geändert am 13.5.2022

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Anschlussgebühr	2
§ 3 Ergänzungsgebühr	3
§ 4 Anschlusskosten	3
§ 5 Baukostenbeitrag	4
§ 6 Wasserbezugsgebühren	4
§ 7 Besondere Wasserentnahmen	5
§ 8 Instandhaltung und Anpassungen an den Stand der Technik	5
§ 9 Besondere Aufwendungen für einzelnes Mitglied	6
§ 10 Eigenleistungen	6
§ 11 Jährliche Tarifierfassung	7
§ 12 Zahlungsbedingungen	7
§ 13 Umsatzsteuer	8
§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten	8
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Anhang A Tarifierfassung	10
Anhang B Bedarfseinheitentabelle	11

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“

Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at;

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr und Ergänzungsgebühr
 - b) Ersatz für Anschlusskosten und Baukostenbeitrag
 - c) Bereitstellungsgebühr inkl. Wasserzählermiete
 - d) Wasserbezugsgebühr
 - e) Gebühren für besondere Wasserentnahmen
 - f) Kostenersatz für Instandhaltung und besondere Aufwendungen
- (2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang A Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgung-GO-WVA

sanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- (3) Die Anschlussgebühr wird nach Bedarfseinheiten (siehe Anhang B) ermittelt. Eine Bedarfseinheit entspricht der Wasserbereitstellung für einen ständigen Bewohner für den verbrauchsstärksten Monat.
- (4) Je Anschluss sind mindestens zu erwerben:
 - 4 Bedarfseinheiten je Grundstück bei unbebauten Grundstücken
 - 4 Bedarfseinheiten für jedes mittelbar oder unmittelbar angeschlossene Objekt
 - bei Objekten mit mehreren Wohn-, Betrieb- oder Geschäftseinheiten:
 - 4 Bedarfseinheiten je Wohnung oder Haushalt
 - 4 Bedarfseinheiten je Betrieb- oder Geschäftseinheit
- (5) Der Erwerb einer Bedarfseinheit berechtigt zu folgendem Wasserbezug:
 - im Jahresdurchschnitt 120 Liter pro Tag oder maximal 44 Kubikmeter pro Jahr
 - maximal 4,4 Kubikmeter pro Monat (= ein Zehntel des Jahresbezugsrechts)
- (6) Bei Wassermangel, Leitungsgebrechen oder anderen Notsituationen ist der Ausschuss der Wassergenossenschaft berechtigt, das je Bedarfseinheit festgelegte Wasserbezugsrecht einzuschränken.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerken neu zu ermitteln. Bereits erworbene Bedarfseinheiten sind abzuziehen.
- (2) Bei Überschreitung des mit den Bedarfseinheiten erworbenen Wasserbezugsrechts sind zusätzliche Bedarfseinheiten entsprechend dem Ausmaß der Überschreitung zu erwerben. Hat das Mitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) kann der Berechnung der mittlere Verbrauch der letzten 3 Jahre herangezogen werden.

§ 4 Anschlusskosten

- (1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen, ebenso die Kosten für die Erstbeschaffung des Wasserzählers.

- (2) Bei der Übernahme geht die Anschlussleitung von der Anschlussstelle bei der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Absperrschieber nach dem Wasserzähler sowie der Wasserzähler entschädigungslos in das Eigentum der Wassergenossenschaft über. Die Teile sind in einem einwandfreien technischen Zustand zu übergeben. Die Wassergenossenschaft hat das Recht, allfällige Mängel zu Lasten des Mitglieds beheben zu lassen.

§ 5 Baukostenbeitrag

Sind oder waren für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen zu erbringen, wird zusätzlich zur Anschlussgebühr ein Baukostenbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden oder angefallenen Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt. Angefallene Aufwendungen werden mit dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist abhängig von den Bedarfseinheiten und unabhängig von einer tatsächlichen Wasserabnahme.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren werden mit dem Pauschalsatz gemäß Tarifliste verrechnet.
- (4) Für jene Bezugsmengen, die das jährliche oder monatliche Wasserbezugsrecht nach §2 (5) und (6) übersteigen, wird der Tarif für Verbrauchsüberschreitung gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- (5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- (6) Die Beistellung des Wasserzählers ist Teil der Bereitstellungsgebühr. Ausgenommen davon sind Sonderzähler wie z.B. Verbundzähler, für die die anfallenden Eichkosten oder Tauschkosten gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird der Wasserverbrauch pauschal mit einer Mindest-Verrechnungsmenge in Rechnung gestellt.
- (8) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (9) Zweifelt ein Genossenschaftsmitglied die Messgenauigkeit des Wasserzählers an, wird der Wasserzähler über Antrag einer Prüfung durch eine Eichstelle unterzogen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so trägt es alle durch die Nacheichung bedingten Kosten das Genossenschaftsmitglied. Überschreitet die Messabweichung die zulässige Toleranzgrenze, so ist die Wassergenossenschaft kostenpflichtig und es ist der gemessene Wasserverbrauch entsprechend zu berichtigen. Als Anhaltspunkte für die Berichtigung sind das Maß der Messabweichung, der Vergleichswert des Vorjahres sowie Erfahrungswerte heranzuziehen.

§ 7 Besondere Wasserentnahmen

- (1) Für Wasserentnahmen aus Hydranten und für Wasserlieferungen an Nicht-Mitglieder wird je Kubikmeter der Tarifsatz für Nicht-Mitglieder berechnet. Für die Entnahme ist die Zustimmung des Obmanns einzuholen.
- (2) Die Wasserentnahme der Feuerwehr für Löschzwecke ist kostenlos.
- (3) Die Wasserentnahme für Schwimmbäder mit mehr als 3 Kubikmeter Fassungsvermögen, Teiche und anderen Anlagen mit einem besonderen Wasserverbrauch ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- a. Die Gebühren für Schwimmbäder und Teiche sind für den Anschluss und die Wasserbereitstellung jährlich als Zuschlag zur Verbrauchsgebühr zu entrichten.
 - b. Die jährliche Gebühr berechnet sich aus dem Fassungsvermögen des Schwimmbads oder Teichs mal dem Schwimmbadtarif gemäß Tarifliste.
 - c. Erfolgen die Schwimmbad- oder Teichauffüllungen nach Rücksprache und Genehmigung des Wasserwarts so wird der reduzierte Schwimmbadtarif gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
 - d. Für die Verrechnung des Zuschlagsatzes (Schwimmbadtarif oder reduzierter Schwimmbadtarif) sind im Zweifelsfall die Aufzeichnungen des Wasserwarts über die erteilten Genehmigungen maßgebend.
 - e. Solange ein Schwimmbad im Betrieb ist, wird zumindest der reduzierte Schwimmbadtarif verrechnet

§ 8 Instandhaltung und Anpassungen an den Stand der Technik

- (1) Die Instandhaltung von Versorgungsleitungen, das sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten wie Schieber und Hydranten innerhalb des Versorgungsgebiets, von der die Anschlussleitungen abzweigen, wird zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- (2) Die Instandhaltung von Anschlussleitungen, das sind die Rohrleitungen von den Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle (Wasserzähler) ergibt sich wie folgt:
 - a. Die Wassergenossenschaft trägt die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitungen bis zu den Straßenabsperrschiebern, einschließlich deren Erhaltung.
 - b. Die Kosten für die Instandhaltung der übrigen Teile der Anschlussleitungen sowie die Kosten für Reinigungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge von Instandhaltungsarbeiten tragen die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Für Kostentragung von Anpassungen an den Stand der Technik, die von den Organen der Wassergenossenschaft als erforderlich erachtet werden, gilt Absatz (2) sinngemäß.

§ 9 Besondere Aufwendungen für einzelnes Mitglied

- (1) Entstehen der Genossenschaft durch ein Mitglied besondere Aufwendungen, kann dieses zum Kostenersatz oder zu einer Ersatzleistung verpflichtet werden.
- (2) Für folgende Fälle ist die Ersatzleistung näher geregelt:
 - a. Sind die Wasserzähler nicht so zugänglich, wie es in der Wasserleitungsordnung gefordert ist, kann die Wassergenossenschaft einen Installateur auf Kosten des Mitglieds mit dem Zähleraustausch beauftragen.
 - b. Werden die für die Abrechnung erforderlichen Zählerstände nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die Wassergenossenschaft gemeldet, können die dadurch anfallenden Aufwendungen wie Kosten für Arbeitszeit und Telefon dem Mitglied verrechnet werden. Es ist zumindest die Höhe der Mahngebühr einzuheben.
- (3) In anderen Fällen ist der Genossenschaftsausschuss berechtigt, über die Art, Höhe und Zumutbarkeit von Ersatzleistungen zu entscheiden.

§ 10 Eigenleistungen

- (1) Für Arbeitsleistungen die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen werden nachstehende Stundensätze (Richtwerte nach Versteuerung - Abzug der Lohn- oder Einkommenssteuer) bezahlt:
 - a. Entgelt je Arbeitsstunde laut Tarifblatt

- b. Erforderliche Fahrten werden mit dem amtlichen Kilometergeld abgerechnet.
- (2) Funktionäre werden für Leistungen, die üblicherweise in einem Betriebsjahr anfallen und nach den Satzungen oder der Betriebsvorschrift notwendig sind, pauschal mit Funktionsgebühren entschädigt. Die Funktionsgebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses jährlich im Nachhinein festgelegt.
 - (3) Leistungen von Funktionären, die nicht unter Punkt 2 fallen, werden gemäß Abs.1 vergütet.

§ 11 Jährliche Tarifierpassung

- (1) Die Tarife der Tarifliste des Anhangs A sind mit dem Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert.
- (2) Basisindex ist der durchschnittliche Jahresindex des Jahrs 2018 mit einem Wert von 105,10. Die jährlichen Anpassungen erfolgen jeweils entsprechend dem durchschnittlichen Jahresindex des Vorjahres.
- (3) Die Tarife werden wie folgt kaufmännisch gerundet:
Basistarif kleiner 10 €: Rundung auf 10 Eurocent
Basistarif ab 10 € bis einschließlich 100 €: Rundung auf 1 Euro
Basistarif über 100 €: Rundung auf 10 Euro

§ 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht erstmalig mit dem Tag der Anschlussherstellung und in weiterer Folge jeweils zu Jahresbeginn.
- (3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage

entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

- (8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt 14 Tage nach Vorschreibung ein.
- (9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste und Postgebühren in Rechnung gestellt.
- (10) Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren wird jährlich vorgenommen. Einmal jährlich wird eine pauschale Akontozahlung vorgeschrieben.
- (11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.
- (12) Mitglieder, die ihre Rechnungen über das Einzugsermächtigungsverfahren begleichen, erhalten eine jährliche Gutschrift gemäß Tarifliste.

§ 13 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug der Gebührenordnung ergeben, ist nach den Satzungen vorzunehmen.
- (2) Es steht sowohl dem Genossenschaftsmitglied als auch der Genossenschaft frei, einen entsprechenden Antrag binnen einem Monat ab dem Fälligkeitsdatum der strittigen Gebühren einzubringen.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.
- (2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Ausnahmen in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen und Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, fallen in die Zuständigkeit des Genossenschaftsausschusses, generelle Regelungen in die Entscheidungskompetenz der

Mitgliederversammlung. Letztere werden durch Beschluss Bestandteil dieser Gebührenordnung.

Obmann

Ausschussmitglied

Anhang A Tarifliste

	Jahr	2022		
	Indexwert vom Dezember 2021	113,4		
Bezug	Bezeichnung	Tarif 2019	Tarif 2022	Beschluss
§2	Anschlussgebühren je Bedarfseinheit	550,00 €	590,00 €	MV 1.3.2019
§3	Ergänzungsgebühr je Bedarfseinheit	550,00 €	590,00 €	MV 1.3.2019
	Bereitstellungsgebühr jährlich			
§ 6	>0 bis <=10 BE	80,00 €	86,00 €	MV 1.3.2019
(2)	10 bis <=30 BE	120,00 €	120,00 €	
	30 bis <=100 BE	180,00 €	190,00 €	
	>100 BE	270,00 €	290,00 €	
§ 6 (3)	Wasserbezugsgebührensatz je m ³	1,20 €	1,20 €	MV 1.3.2019
§6 (4)	Tarif bei Überschreitung des Bezugsrechts je m ³	4,50 €	4,80 €	MV 1.3.2019
§6 (7)	Mindestverrechnungsmenge m ³	30,00		MV 1.3.2019
§7	Hydrantentnahme und Wasserlieferung an Nicht-Mitglieder je m ³	4,50 €	4,80 €	MV 1.3.2019
§7 (3)	Schwimmbadtarif je m ³	4,50 €	4,80 €	MV 1.3.2019
§7 (3)	reduzierter Schwimmbadtarif je m ³	1,00 €	1,00 €	MV 1.3.2019
§10	Eigenleistungen je Stunde (netto)	18,00 €	19,00 €	MV 1.3.2019
§ 12 (9)	Mahngebühr	5,00 €	5,30 €	MV 1.3.2019
§12 (12)	Bonus Bankeinzug jährlich	5,00 €	5,30 €	MV 1.3.2019

Anhang B Bedarfseinheitentabelle

Bedarfseinheiten der Wassergenossenschaft Gramastetten

Quelle: OÖ-WASSER-Genossenschaftsverband

1. Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf	
ein ständiger Bewohner	1,00 BE
ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
pro Platz in der Schule oder im Kindergarten	0,16 BE
ein Krankenhausbett (Inkl. Personal)	4,00 BE
2. Bedarfseinheiten - landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen)	
ein Stück Großvieh oder Jungvieh	0,50 BE
ein Stück Kleinvieh	0,16 BE
100 m ² Gemüsegarten (1l/m ²)	0,83 BE
ein Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
ein Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE
3. Bedarfseinheiten - gewerblicher Bedarf (allgemeine Richtwerte)	
Zahnärzte, Dentisten: zusätzlich zur Mindestanzahl pro Behandlungsstuhl, Friseure: zusätzlich zur Mindestanzahl pro Arbeitsplatz, ... etc.	1,00 BE
ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit nur Mittags- und Abendbetrieb	0,20 BE
ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B. Autobahnraststätte), in einem Gewerbebetrieb (Konditorei, Bäckerei, Fleischerei)	1,20 BE
ein Fremdenbett (200 l/d)	1,66 BE
ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE
4. Bedarfseinheiten - Molkereien (je 100 Liter Milch Tagesanlieferung)	
Frischmilchmolkereien und Sammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
5. Bedarfseinheiten - sonstiges	
Brauereien (je 1000 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugungen (je 1000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE
Wäschereien (je 1000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (je LKW, Bus)	1,00 BE
Taxi (je KFZ)	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätte pro Waschplatz	6,00 BE